Empfehlungen der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) zur Verbuchung von Rücklagen

1. Die laut Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Rücklagen sind in den Vermögenshaushalt laut VRV 2015 zu übernehmen und unter der Position C.III.1 Haushaltsrücklagen auszuweisen.

2. Es wird empfohlen Überschüsse (laut Gebührenkalkulation) insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung ab dem Rechnungsjahr 2020 auf zweckgebundenen Rücklagen auszuweisen und mit entsprechenden Zahlungsmittelreserven zu hinterlegen.

3. Bei der Bildung von zweckgebundenen Rücklagen (bspw. für Investitionsvorhaben) wird generell empfohlen, diese mit entsprechenden Zahlungsmittelreserven zu hinterlegen. Sofern per 31.12.2019 zweckgebundene Rücklagen ohne entsprechend zugeordnete Zahlungsmittelreserven bestehen, ist für letztere nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten in den Folgejahren Sorge zu tragen.